

Zum Beweis der Tatsache, dass

für keine der Personen, die im sogenannten, hier verfahrensgegenständlichen Stau standen, ein physisches Hindernis bestand, sich zu bewegen bzw. zu entfernen und dieses war sogar in alle Richtungen möglich war,

wird als Beweismittel benannt:

- a. Foto ...
- b. Vernehmung ...
- c. Sachverständigen-Gutachten

Relevanz: Die Beweismittel werden zeigen, dass um alle Kraftfahrzeuge herum genügend Platz bestand, sich zu bewegen und auch sich zu entfernen. Auch die Zuwegungen in die weitere Umgebung waren überwiegend offen.

Die Personen konnten nur den einen oder anderen sperrigen Gegenstand nicht mitführen, der an den Zielorten ihrer Bewegung oder bei weiterem Gebrauch aber ohnehin nur gestört oder Gefahren heraufbeschworen hätte. Dass einzelne Beteiligte oder auch beobachtende Dritte davon ausgingen, dass es sich bei ihrer Fortbewegungshilfe um ein untrennbares Körperteil handelte, erfolgte irrtümlich und ist daher unbeachtlich. Gleiches gilt für die Tatsache, dass einzelne Personen bei eigenständiger Fortbewegung in große Traurigkeit ausbrechen würden, da sie ihr gemeingefährliches Spielzeug zurücklassen müssten.

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. Der Verkehr völlig unbeeinträchtigt 10min und 17sec unter den handelnden, hier angeklagten Personen auf der A9 fuhr, und
2. auch nach Vollsperrung und ständiger Polizeipräsenz weitere einzelne Fahrzeuge unter der Schilderbrücke mit den handelnden, hier angeklagten Personen hindurchfuhren, und zwar
 - nach 10min und 31sec ein LKW
 - nach 10min und 41sec ein PKW
 - nach 16min und 04sec ein roter PKW, der sich zuvor auf eigene Faust aus dem Stau gelöst hatte, von der Polizei deshalb zunächst gestoppt, aber dann fahrgelassen wurde,
 - nach 31min und 20sec ein Einsatzfahrzeug (Transporter)
 - nach über 42min ein Hubwagen
 - nach über 43min ein PKW
 - nach über 44min wieder ein PKW
 - nach über 46min ein Einsatzfahrzeug (PKW)
 - nach über 49min wendete ein Einsatzfahrzeug (PKW) unter der Schilderbrücke
 - nach über 56min ein Einsatzfahrzeug (PKW)
 - nach über 68min ein Einsatzfahrzeug (PKW)
 - nach über 74min ein Einsatzfahrzeug (PKW)
 - nach über 75min ein Hubwagen
 - nach über 78min und während der Räumung in luftiger Höhe ein Rettungswagen

- . nach über 79min und während der Räumung in luftiger Höhe ein Einsatzfahrzeug (PKW)
- . nach über 85min und während der Räumung in luftiger Höhe ein Einsatzfahrzeug (PKW)
- 3. spätestens nach 13min und 11 sec auch Personen auf der Fahrbahn herumlaufen,
- 4. nach mehr als 65min eine Privatperson zu Fuß unter der Schilderbrücke hindurchging,

beantrage ich als Beweismittel

1. die Sichtung der Filmaufnahmen dieser Vorgänge (unter dem Dateinamen iaaBlockadeAutos1080.mp4 auf der von der Verteidigung vorgelegten DVD) jeweils zu den einzelnen Tatsachen bei der im Film eingeblendeten Minuten- und Sekundenangabe
2. die Überprüfung der Richtigkeit der aneinandergereihten und mit Zeiten versehenen Filmausschnitte anhand der Gesamtdatei iaaBlockade720.mp4, die ebenfalls auf der DVD enthalten ist, sowie
3. die Vernehmung des Einsatzleiters bei dem hier gegenständlichen Polizeieinsatz, ...
4. in Bezug auf Beweistatsache 2.c die Inaugenscheinnahme der Fotos IMG_9451rotesAuto.jpg und IMG_9452rotesAutoPolizei.jpg auf der von der Verteidigung überreichten DVD

Relevanz

Die Beweisaufnahme wird zeigen, dass die Polizei das Unterfahren der Schilderbrücke sowohl während der demonstrativen Aktion als auch sogar während der Räumung für nicht gefährlich hielt. Nachdem zunächst über 10 Minuten der Verkehr weiterhin und völlig störungsfrei lief, hat die Polizei kurz nach der Sperrung noch zwei weitere private Fahrzeuge hindurchfahren lassen. Als über 6 Minuten nach der Sperrung ein einzelnes Auto an der Sperre einfach vorbeifuhr, hat die Polizei dieses zwar kurzfristig gestoppt, aber dann unter der Schilderbrücke hindurchfahren lassen, ohne dort besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Zudem sind Fahrzeuge der Polizei und anderer am Einsatz beteiligter Einrichtungen immer wieder und von beiden Seiten sowie auf verschiedenen Spuren ohne besondere Sicherungsvorkehrungen unter der Schilderbrücke hindurch gefahren.

Das zeigt, dass die Polizei das Unterfahren unter der Schilderbrücke nicht für zu gefährlich hielt. Den Verkehr künstlich zu stauen, diene erkennbar allein dem Ziel, einen von Kapital und Staat nicht erwünschten Protest zu beenden. Das zeigt die ideologische Orientierung dieses Verfahrens.

Die Vorwürfe des gefährlichen Eingriffs und der Nötigung sind an den Haaren herbei gezogen und dienen allein der Einschüchterung von Menschen, die die Rettung der Welt und den Schutz der Menschen vor Verkehrsunfällen wichtiger finden als Macht- und Profitinteressen Weniger.

Die Beweisaufnahme wird das zeigen.

Freising,

